

Verordnung

~~Über die Reinigung und Reparieren von Fahrzeugen, Halten von Hunden, Ladung und Transport von Naturdünger, Benutzung öffentlicher Einrichtungen, Spielplätze und Spielgeräte, Hausnummernschilder, Taubenfütterungsverbot, Warenautomaten, Rasenmäher und andere Gartengeräte und Ableiten von Oberflächenwasser in der Gemeinde Bohmte (VO n.d. Nds. Gefahrenabwehrgesetz i.d.F. der Änderungssatzung vom 19.10.1998 Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) vom 20.02.1998 (Nieders. GVBl. S. 101), und gem. § 5 Abs. 4 der 8. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Rasenmäherlärm-Verordnung, 8. BimschV) vom 23.07.1987 (BGBl. I. S. 1987) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der 8. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Rasenmäherlärm-VO) vom 13.07.1992 (BGBl. I. S. 1248) hat der Rat der Gemeinde Bohmte am 27.03.1995 folgende Verordnung erlassen hat der Rat der Gemeinde Bohmte am 27.3.1995 folgend Verordnung erlassen.~~

Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Bohmte

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. 12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 10.2019 (GVBl. S. 309) hat der Rat der Gemeinde Bohmte am 12.12.2019 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Reit-, Rad- und Gehwege, Gleisanlagen, Wege, Plätze, Brücken und Durchgänge sowie alle Interessentenwege.

(2) Zu den Straßen im Sinne dieser Verordnung zählen Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, Treppen, Tunnel, Durchlässe, Unterführungen, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Gossen, Parkstreifen, Bushaltestellen und ähnliche Bestandteile des Straßenkörpers ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

~~(3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle gemeindeeigenen Erholungsflächen, Grünanlagen, Waldungen, Kinderspielplätze und ähnliche Einrichtungen, die der Allgemeinheit zugänglich sind.~~

(3) Die öffentlichen Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die der Allgemeinheit zugänglichen Anlagen und Flächen. Dazu zählen insbesondere:

1. Erholungsflächen
2. Grünanlagen
3. Kinderspielplätze
4. Grillplätze
5. Sportanlagen
6. Bushaltestellen
7. öffentliche Parkflächen
8. Schulgelände

(4) Fahrbahn im Sinne dieser Verordnung ist der Teil der Straße, der dem allgemeinen Verkehr mit Fahrzeugen dient.

(5) Gehwege im Sinne dieser Verordnung ist der Teil der Straße, der nur dem Verkehr der Fußgänger dient und durch Bordsteine oder in anderer erkennbarer Weise von der übrigen Straßenfläche abgetrennt ist. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten der Straßen entlangführenden Streifen (Bankette), die nicht erhöht und nicht oder nur leicht befestigt sind.

(6) Als Grundstück im Sinne dieser Verordnung ist jeder zusammenhängende Grundbesitz ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, besonders dann, wenn ihm eine eigene Hausnummer zugeteilt ist.

(7) Friedhöfe sind keine Anlagen im Sinne des Absatzes 3. Für sie gelten besondere Bestimmungen.

(8) Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind Kraftfahrzeuge, Fahrzeuge und Maschinen der Forst- und Landwirtschaft, Wohnwagen, Fahrräder, **Elektroroller**, Kleinkrafträder, Motorräder, Pferdefuhrwerke, Fahrräder, Schubkarren und Handwagen sowie Fahrzeuganhänger.

§ 2

Reinigen und Reparieren von Fahrzeugen

(1) Es ist untersagt, Fahrzeuge aller Art in Anlagen und in unmittelbarer Nähe von Gewässern zu reinigen, zu warten oder zu reparieren.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit Scheiben, Beleuchtungseinrichtungen und Kennzeichenschilder gereinigt werden oder soweit Reparaturen durch plötzliche Betriebsschäden notwendig werden. Bei Reinigungsarbeiten darf lediglich Wasser, aber kein anderes Reinigungs- und Lösungsmittel verwendet werden.

(3) Das Waschen von Fahrzeugen, bei dem Waschwasser mit Reinigungsmitteln, Öl oder Benzin vermischt wird, ist nur dann auf den Grundstücken gestattet, wenn das verschmutzte Waschwasser dem Schmutzwasserkanal über einen Ölabscheider zugeführt oder aufgefangen und fachgerecht entsorgt wird. Es darf nicht im Erdreich versickern.

§ 3

Halten von Tieren, insbesondere Hunden

(1) Tiere sind so zu halten und unterzubringen, dass Menschen und Sachen nicht gefährdet und niemand in seiner Ruhe unzumutbar gestört wird. Hundehalter sind verpflichtet, dass anhaltende Bellen oder Heulen des Hundes zu unterbinden, insbesondere während der Nachtruhe. Das Gleiche gilt sinngemäß für das Halten von anderen Tieren.

(2) Die Tierhalter sind dafür verantwortlich, dass Tier körperlich und geistig sicher führen und halten zu können. Hundehalter und die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden beauftragten Personen sind verpflichtet zu verhindern, dass ihr Tier unbeaufsichtigt herumläuft und Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt.

(3) Auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in Anlagen dürfen Hunde nur von aufsichtsfähigen Personen an einer kurzen reißfesten Leine geführt werden.

~~(2) Bissige Hunde und Kampfhunde (aggressive und gefährliche Hunde) müssen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in Anlagen einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert.~~

~~(3) Kampfhunde (aggressive und gefährliche Hunde) sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und / oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht. Solche Hunde im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere Bull Terrier, Pit Bull Terrier, Mastino / Neapolitano, Fila Brasil, Dogue Bordeaux, Mastino Espanol, Staffordshire Bull Terrier, Dog Argentino, Kampfhund, Chinesischer Kampfhund (Bandog, Bulldog).~~

(4) Auf Spielplätzen, Schulhöfen und Einrichtungen der Kinderbetreuung dürfen Hunde nicht mitgeführt werden. Dieses gilt nicht für Blindenhunde, wenn sie blinde Personen in diese Bereiche führen.

(5) Die Hundeführer haben dafür zu sorgen, dass die Hunde keine Gehwege und öffentlichen Einrichtungen verunreinigen. Die Hundehalter oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden beauftragten Personen sind verpflichtet, durch Hunde verursachte Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.

§ 4

Ladung und Transport von Naturdünger

Naturdünger darf nur dann auf der Straße verladen werden, wenn die Abfuhr vom Grundstück selbst nicht möglich ist. Die beladenen Wagen müssen sofort nach dem Aufladen abgefahren und zum Zielort bzw. auf die Felder gebracht werden. Die Wagen sind so zu beladen, dass nichts von der Ladung auf die Straße fallen kann und dass eine Geruchsbelästigung weitgehend ausgeschlossen ist.

§ 5

Gefahren von Grundstücken

(1) Überhängender Schnee und Eiszapfen sind von Gebäuden zu entfernen, wenn sie abbrechen drohen und dadurch Personen gefährden oder Sachen beschädigt werden können.

(2) In Verkehrsflächen hineinragende Zweige von Bäumen und Sträuchern müssen von dem Verantwortlichen beseitigt werden, wenn hierdurch eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit entsteht.

(3) Stacheldraht, Nägel und sonstige scharfe oder spitze Gegenstände dürfen an den an Straßen oder Gehwegen angrenzenden Einfriedungen, Bauzäunen, Häusern und sonstigen Einrichtungen nur so angebracht werden, dass Personen nicht verletzt und Sachen nicht beschädigt werden können.

§ 6

Hecken, Bäume und Sträucher

(1) Jeder Grundstückseigentümer oder –besitzer ist zuständig, für die Haltung und Pflege der Bäume, Sträucher, Hecken und ähnlichen Bepflanzungen, die sich auf dem Grundstück befinden.

(2) Die Bepflanzungen dürfen den Verkehr auf den Straßen und Gehwegen nicht behindern, beeinträchtigen oder gefährden, sowie amtliche Verkehrszeichen und Straßenbeleuchtungen nicht verdecken.

(3) Es sind die Maße für die Geh- und Radwegen bis zu 3,00m frei zu halten, sowie der Luftraum über der Fahrbahn bis zu 4,50m frei zu halten.

§ 7

Benutzung öffentlicher Einrichtungen

(1) Es ist untersagt, in öffentlichen Anlagen;

1. zu übernachten,
2. Trinkgelage zu veranstalten,
3. mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder
4. Fahrzeuge abzustellen, soweit die Anlage nicht ausdrücklich für diesen Zweck vorgesehen sind,
5. Feuer zu entzünden, dieses gilt nicht für angelegte öffentliche Lagerfeuerplätze,
6. Müll und gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen, liegen zu lassen oder außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze oder Behältnisse zu entsorgen.

(2) Es ist untersagt auf Straßen und Anlagen:

1. Einfriedungen oder Absperrungen zu übersteigen, die zur Begrenzung von Straßenteilen und zum Schutz von öffentlichen Denkmälern und Anlagen dienen.
2. Gebäude aller Art, Sperreinrichtungen, Laternenpfähle, Lichtmasten, Verkehrssignale, Denkmäler und dergleichen unbefugt zu erklettern und zu verändern.

§ 8

Spielgeräte und Spielplätze

(1) Die Benutzung der fest eingebauten Spielgeräte in öffentlichen Anlagen ist nur für die jeweils angegebene Altersgruppe und zu den angegebenen Zeiten gestattet.

(2) Es ist untersagt, soweit die Plätze nicht durch besondere Hinweise dafür vorgesehen sind, auf Spielplätzen Fußball zu spielen oder Rad fahren.

- (3) Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist es auf den Kinderspielplätzen verboten,
- a) Waffen, gefährliche Gegenstände und Stoffe mitzubringen,
 - b) Verunreinigungen, insbesondere Müll, Abfälle, Spritzen oder Fahrzeugteile zurückzulassen,
 - c) Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder einzugraben,
 - d) die Spielgeräte oder Einrichtungen zu zerschlagen oder zu zerstören,
 - e) alkoholische Getränke zu konsumieren.

§ 9

Hausnummernbeschilderung

(1) Jeder Eigentümer eines bewohnten oder bewohnbaren Hausgrundstückes in der Gemeinde Bohmte ist verpflichtet, die ihm durch die Gemeinde erteilte Hausnummer an seinem Gebäude anzubringen. Die Nummernschilder sind von den Hauseigentümern auf eigene Kosten zu beschaffen. Das gilt auch für den Fall, dass neu nummeriert wird.

(2) Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummernleuchten zu verwenden. Die Hausnummernschilder müssen mindestens 10 * 10 cm groß und die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein.

(3) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang), jedoch nicht innerhalb einer evtl. vorhandenen Türnische deutlich sichtbar in der Höhe von 2 – 2,50 m anzubringen.

(4) Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss sich die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze, so ist die Hausnummer zur Straße hin an geeigneter Stelle z. B. Mauer, Zaun o. ä. anzubringen. Bei mehreren Eingängen ist jeder Eingang mit der Hausnummer zu versehen.

(5) Der Hauseigentümer oder –besitzer hat dafür zu sorgen, dass das Erkennen der Hausnummernbeschilderung von der Straßenseite her nicht durch Bewuchs, Vorbauten o.ä. beeinträchtigt wird. Die Hausnummernbeschilderung müssen stets sichtbar sein und in ordnungsgemäßem Zustand erhalten werden. Schadhafte Schilder sind zu erneuern.

(6) Die Gemeinde teilt den Grundstückseigentümern die Hausnummer mit. Die Schilder sind innerhalb eines Monats anzubringen.

(7) Bei Änderung von Hausnummern sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die neuen Hausnummern entsprechend den Vorschriften des Absatzes 1 bis 5 anzubringen.

§ 10

Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Grünanlagen und öffentlichen Einrichtungen nicht gefüttert werden.

§ 11

Warenautomat

An Warenautomaten an öffentlichen Straßen und in Anlagen hat der Aufsteller in ausreichender Zahl Abfallbehälter bereitzuhalten und nach Bedarf – mindestens 1 mal wöchentlich – zu leeren. Diese Vorschriften gelten auch für sonstige Verkaufsstände an Straßen und in Anlagen.

§ 12

Rasenmäher und andere Gartengeräte

- ~~(1) Zum Schutz der Mittagsruhe dürfen Rasenmäher mit einem Emissionswert von mehr als 60 Dezibel (A) (vor dem 01.08.1987 in den Verkehr gebracht) bzw. 80 Dezibel (A), bezogen auf ein Pikowatt, innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen in der Zeit von 13.00 – 15.00 nicht betreiben werden.~~
- ~~(2) Die Rasenmäher müssen entsprechend gekennzeichnet sein.~~
- ~~(3) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 und 2 gelten entsprechend für das Betreiben anderer Gartengeräte, insbesondere Häcksler und Motorsensen.~~

- (1) Rasenmäher dürfen innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen an Werktagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und im gesamten Geltungsbereich von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht betrieben werden.
- (2) Das Verbot nach Abs. 1 gilt entsprechend für das Betreiben von anderen Gartengeräten z.B. Häcksler, Laubsauger, Heckenschere, Motorsensen.
- (3) Die in Abs. 1 und Abs. 2 aufgeführten Einschränkungen gelten nicht für landwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe sowie für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden müssen.

§ 13

Abbrennen von Brauchtumsfeuer

- (1) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Abfallbeseitigungsanlagen ist verboten. Ausnahme hiervon sind Brauchtumsfeuer. Brauchtumsfeuer sind Feuer, die nicht darauf ausgerichtet sind, pflanzliche oder forstwirtschaftliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Sie dienen ausschließlich der Brauchtumspflege. Das Brauchtum muss sich aus der Ortsgemeinschaft, verankerten Glaubensgemeinschaften oder Traditionen ergeben und ist dadurch gekennzeichnet, dass die Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung jedermann zugänglich sind. Hierzu gehören z.B. die Osterfeuer. Osterfeuer dürfen ausschließlich am Karsamstag und Ostersonntag in der Zeit von 16.00 Uhr bis 23.00 Uhr abgebrannt werden.
- (2) Brauchtumsfeuer sind anzeigepflichtig und spätestens drei Wochen vor dem Abbrenntermin bei der Gemeinde Bohmte schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat Angaben zum Veranstalter, zur beabsichtigten Größe und Lage des Brennplatzes zu enthalten.
- (3) Im Rahmen von Brauchtumsfeuern darf ausschließlich unbehandeltes Holz, Baum-, Gehölz- und Strauchschnitt verbrannt werden. Das Brennmaterial muss frühestens einen Tag vor dem Verbrennen umgeschichtet werden. Die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, an Hecken, Hängen und an Böschungen darf aus Gründen der Bodenerosion nicht abgebrannt werden.
- (4) Vor der Entzündung des Feuers ist sicherzustellen, dass sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial befinden. Zur Entzündung oder Inbrandhaltung dürfen keine Brandbeschleuniger verwendet werden. Gefahrbringender Funkenflug und erhebliche Rauchentwicklung sind auszuschließen. Während des Abbrennens ist sicherzustellen, dass mindestens eine volljährige Person zur Absicherung des Feuerbereiches ständig vor Ort ist. Zur Brandbekämpfung muss geeignetes Gerät (z.B. Feuerlöscher, Wasser, Sand) zur

Verfügung stehen, so dass das Feuer bei Gefahr unverzüglich gelöscht werden kann. Vor Verlassen der Feuerstelle ist sicherzustellen, dass dieses vollständig gelöscht ist.

(5) Die Feuerstelle ist innerhalb einer Woche nach dem Abbrennen von der verantwortlichen Person von aussortierten Abfällen sowie den Verbrennungsrückständen zu säubern.

(6) Der Feuerplatz hat folgende Sicherheitsabstände aufzuweisen:

- 50 Meter zu Gebäuden, die aus nicht brennbaren Baustoffen errichtet wurden und ein hartes Dach besitzen
- 100 Meter zu Gebäuden, die aus brennbaren Baustoffen errichtet wurden und/oder ein weiches Dach besitzen
- 50 Meter zu Wäldern, Waldhecken, Heiden und öffentlichen Verkehrsflächen, soweit diese nicht ausschließlich land- oder forstwirtschaftlichem Verkehr dienen
- 25 Meter zu sonstigen leicht entzündlichen oder brennbaren Materialien
- 10 Meter unterhalb von Hochspannungsleitungen
- 100 Meter zu Einrichtungen mit erhöhter Explosions- und Brandgefahr.

(7) Die vorstehenden Ge- und Verbote können von der Gemeinde in einer erteilten Genehmigung durch Auflagen zweckmäßig abgeändert werden.

(8) Andere gesetzliche Vorschriften, nach denen offene Feuer gestattet sind, bleiben unberührt (z.B. Forstfeuer, das Verbrennen von Pflanzen oder Pflanzenteilen, die durch Schadorganismen befallen sind).

(9) Brauchtumsfeuer sind unzulässig

1. bei lang anhaltender trockener Witterung, starkem Wind, Inversionswetterlagen,
2. auf moorigem Untergrund
3. in Schutzzonen I von Wasserschutzgebieten
4. in gesetzlich geschützten Biotopen und Naturdenkmälern
5. auf Grundstücken im Zusammenhang bebauter Ortsteile,
6. in privat genutzten Kleingärten.

§ 14

Ableiten von Oberflächenwasser

Es ist untersagt, gebündelt Oberflächenwasser von Grundstücken auf die Straße (vergl. § 1 Abs. 1 und 2) zu leiten.

§ 15

Werbung

(1) Plakate, Anschlagzettel und sonstige Ankündigungs- und Werbemittel dürfen nur an den nach § 50 der Nds. Bauordnung (NBauO) zulässigen Außenwerbeanlagen und an den von der Gemeinde Bohmte genehmigten Stellen angebracht und aufgestellt werden.

(2) Das nicht vorher genehmigte Anbringen und Aufstellen von Werbeanlagen, insbesondere Plakate und Anschlagzettel, an Wartehallen von Bushaltestellen, Brücken, Bäumen, Leitungs- und Straßenbeleuchtungsmasten, öffentlichen Gebäuden und sonstigem öffentlichem Eigentum ist ebenso verboten.

§ 16

Ausnahmen

Sofern Ausnahmen in den vorstehenden Bestimmungen nicht ausdrücklich geregelt sind, bedürfen sie einer schriftlichen Genehmigung der Gemeinde Bohmte.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

~~(1) Ordnungswidrig gem. § 59 Abs. 1 NGefAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen~~

(1) Ordnungswidrig gem. § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift der §§ 2 bis 15 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft. Diese Verordnung tritt gem. § 61 Satz 2 NPOG spätestens 10 Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft

Gleichzeitig tritt die „Verordnung über die Reinigung und Reparatur von Fahrzeugen, Halten von Hunden, Ladung und Transport von Naturdünger, Benutzung öffentlicher Einrichtungen, Spielplätze und Spielgeräte, Hausnummernschilder, Taubenfütterungsverbot, Warenautomaten, Rasenmäher und andere Gartengeräte und Ableiten von Oberflächenwasser in der Gemeinde Bohmte“ vom 19.10.1998 außer Kraft.

Gemeinde Bohmte, den 11.12.2019

Gemeinde Bohmte

Strotmann
Bürgermeisterin